

Klage gegen Urheberrechtsverletzungen nun auch bequem daheim



Thomas Neuwerth
t.neuwerth@bkp.at

Überblick. Der EuGH stellte jüngst fest, dass bei Urheberrechtsverletzungen im Internet ein Wahlrecht besteht, wo der Verletzer geklagt werden kann. Die Klage kann demnach nicht nur beim Gericht am Wohnsitz des Verletzers, sondern auch in jedem Mitgliedsstaat eingereicht werden, in dem die betreffende Internetseite aufgerufen werden kann.

Ausgangslage. Eine österreichische Fotografin hatte für den Vortrag eines Architekturbüros Fotos bereitgestellt. Eine deutsche Energieagentur stellte diesen Vortrag des österreichischen Architekten – mitsamt den gegenständlichen Fotos – auf ihrer Website online und zum Download zur Verfügung. Dieser Verwendung ihrer Bilder hatte die Fotografin im Vorfeld allerdings nicht zugestimmt. Die österreichische Fotografin brachte ihre Klage auf Schadensersatz beim Handelsgericht Wien ein. Der Gegner wandte ein, dass seine Website nicht auf Österreich ausgerichtet sei und dass die bloße Abrufbarkeit in Österreich nicht ausreiche, um die Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien zu begründen. Das Gericht setzte das Verfahren daraufhin aus und legte dem EuGH entsprechende Fragen betreffend die Zuständigkeit zur Vorabentscheidung vor. Dabei geht es konkret um die Auslegung der sogenannten „Brüssel-I-Verordnung“, welche die internationale Zuständigkeit der Gerichte regelt.

Schädigendes Ereignis. Als Grundsatz gilt, dass jenes Gericht zuständig, in dessen Gebiet der Beklagte seinen ordentlichen (Wohn-)Sitz hat. Darüber hinaus sieht die Verordnung vor, dass auch eine Klage beim Gericht jenes Ortes möglich ist, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht. Im Verfahren war somit zu klären, welcher Ort dies im Falle einer Urheberrechtsverletzung im Internet ist.

Zuständigkeit. Dazu führte der EuGH in seinem Urteil C-441/13 vom 22.1.2015 zunächst aus, dass bei einer Verletzung von Urheber- oder sonstigen Schutzrechten durch unberechtigte Veröffentlichung von Lichtbildern auf einer

bestimmten Website, das ursächliche Geschehen (Hochladen des Vortrags samt Bildern in Deutschland) für die Begründung der Zuständigkeit des Gerichts nicht maßgeblich ist. Für den alternativen Gerichtsstand des Schadenseintritts ist nach Meinung des EuGH unerheblich, ob eine Website auf einen bestimmten Mitgliedsstaat ausgerichtet ist oder nicht. Wesentlich ist lediglich, dass die Website auch in Österreich zugänglich ist. Da dies der Fall war, bejahte der EuGH die Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien.

Conclusio. Schon derzeit ist es so, dass manche Inhalte im Internet in manchen Staaten (auch Mitgliedsstaaten der EU) nicht gleichermaßen zugänglich sind wie in anderen. So sind beispielsweise Videos nationaler TV-Anstalten auf deren Websites oftmals nicht im Ausland zugänglich. Ähnlich verhält es sich mit Inhalten auf Youtube in Deutschland aufgrund eines jahrelangen Rechtsstreits zwischen Youtube und der deutschen Verwertungsgesellschaft GEMA. Umgekehrte Schlussfolgerung aus dem aktuellen Urteil des EuGH muss demnach sein, dass eine Klage bei einem Gericht in einem Mitgliedsstaat, in dem eine bestimmte Website nicht aufrufbar ist, nicht möglich ist. Sollte die Website jedoch aufrufbar sein, kann ein Urheber mit Wohnsitz innerhalb der EU, dessen Werke ohne seine Zustimmung (und somit auch ohne Tantiemen) im Internet verwendet wurden, nunmehr immer bei seinem Heimatgericht die Klage gegen den Betreiber der Website einbringen. Dieses Ergebnis ist von großer praktischer Bedeutung, handelt es sich bei Urhebern doch um natürliche Personen, während die Verletzung oftmals von großen Unternehmen begangen wird. Eine Klage am Wohnsitzgericht ist für den Urheber natürlich viel einfacher realisierbar als in einem fremden Land.

Zusammenfassung. Ein durch eine Website in seinen Rechten verletzter Urheber kann nunmehr Klage gegen den Rechteverletzer auch beim Gericht an seinem Wohnort einbringen, sofern die betreffende Website dort auch abrufbar war.

Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.

„Leaks“ aus Ermittlungsakten – Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention



Stefanie Buch
s.buch@bkp.at

Überblick. Inoffiziell veröffentlichte Informationen, sogenannte „Leaks“, aus Ermittlungsakten sind in Österreich keine Ausnahmerecheinung mehr, sondern gerade in prominenten Fällen relativ häufig geworden. Immer wieder veröffentlichen Medien die ihnen aus Ermittlungsakten (von nach außen hin meist unbekannt bleibenden Quellen) zugetragenen Informationen. In diesem Zusammenhang stellen sich die Fragen, wie gut einerseits die Privatsphäre eines Beschuldigten geschützt werden muss und wie weit andererseits das Interesse der Öffentlichkeit, über derartige Ermittlungsergebnisse informiert zu werden, reicht. Über diese Fragen hat kürzlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte („EGMR“) in einem Fall entschieden, in dem die in den Medien zum Teil schon vor Anklageerhebung veröffentlichten Informationen aus dem Ermittlungsverfahren Aspekte des Privatlebens eines Beschuldigten betrafen, die für die Ermittlungen nicht einmal relevant waren.

Sachverhalt. Die Antikorruptionseinheit der Staatsanwaltschaft von Rumänien ermittelte unter anderem gegen den ehemaligen Bürgermeister einer rumänischen Stadt wegen des Verdachts wiederholter Korruption. Zum Zwecke der Ermittlungen erwirkte die Staatsanwaltschaft die Genehmigung zur Telefonüberwachung des Beschuldigten und zur Durchsuchung seines Wohnsitzes und seiner Büroräumlichkeiten. Noch vor Erhebung einer Anklage wurde der Ermittlungsakt „geleakt“, dh Auszüge aus den aufgezeichneten Telefongesprächen mit Mitbeschuldigten, aber auch mit unbeteiligten Dritten, und weitere Bestandteile des Ermittlungsaktes fanden ihren Weg in die Medien. Unter Aufsehen erregenden Schlagzeilen wurden pikante Details aus dem Privatleben des Beschuldigten, die zwar Teil des Ermittlungsaktes waren, aber keinerlei Relevanz für das Strafverfahren hatten, einer breiten Öffentlichkeit zugetragen.

Grundrechtskollision. Im gegenständlichen Fall kollidieren zwei in der Europäischen Menschenrechtskonvention („EMRK“) verankerte Grundrechte, die völlig konträre Interessen schützen sollen. Auf der einen Seite steht das Recht jedes Einzelnen auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK), das einen umfassenden Schutz der unmittelbaren Persönlichkeitssphäre bietet. Dazu gehört auch das Recht jedes Einzelnen, seine Privatsphäre geheim

zu halten. Auf der anderen Seite steht das Recht auf Meinungsfreiheit (Art 10 EMRK), das nicht nur die Freiheit, Informationen weiterzugeben, sondern auch die Freiheit, Informationen zu empfangen, umfasst. Darin spiegelt sich auch das Interesse der Öffentlichkeit wider, durch die Presse über relevante Geschehnisse informiert zu werden. Im konkreten Fall bezieht sich das Interesse der Öffentlichkeit auf die Information über das Privat- und Familienleben eines Politikers, der jedoch, diesem Interesse widerstrebend, ein Recht auf Geheimhaltung seiner Privatsphäre hat. Grundsätzlich stehen die Grundrechte der EMRK gleichrangig nebeneinander und genießen den gleichen Schutz – eine solche Grundrechtskollision ist daher durch eine Interessenabwägung zu lösen.

Die Entscheidung des EGMR. Der EGMR hat sich anhand des obigen Sachverhalts eingehend mit der dargestellten Grundrechtsproblematik befasst und eine Preisgabe von Informationen aus dem Ermittlungsakt gegenüber der Presse vor Erhebung der Anklage als Verstoß gegen Art 8 EMRK und damit als unzulässigen Eingriff in das Recht des Beschuldigten auf Geheimhaltung seiner Privatsphäre gewertet. Grundsätzlich sei es die Entscheidung des Richters, ob dieser Zugang zu den Informationen aus einem Ermittlungsakt gewährt; dies gelte auch für die Weitergabe solcher Informationen an die Presse. Die Entscheidung setze immer eine Interessenabwägung voraus, die im Falle von ungeplanten Informationsabflüssen (Leaks) gerade nicht stattfindet. Der EGMR vertrat in der gegenständlichen Entscheidung überdies die generelle Ansicht, dass jeder Staat seine Behörden und Stellen so zu organisieren habe, dass keine vertraulichen oder geheimen Informationen offengelegt werden.

Fazit. Das diskutierte EGMR-Urteil erging zwar gegen Rumänien, doch sind Urteile des EGMR auch für alle anderen Mitgliedstaaten der EMRK und damit auch für Österreich von Bedeutung. Sie entfalten insofern eine übergreifende praktische Wirkung, als sich jeder Mitgliedstaat bei vergleichbarer Fallkonstellation einer Korrektur des EGMR bewusst sein muss. Auch österreichische Gerichte und Behörden haben daher in Entsprechung des Urteils für ausreichende Vorkehrungen im Rahmen von Ermittlungsverfahren zu sorgen, um derartige „Leaks“ hintanzuhalten.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.